

Engere oder zusätzliche Begrenzungen für den Direkterwerb gemäß Nr. 2.2.3 und die weitere Verpachtung gemäß Nr. 2.2.4

Für Sachsen-Anhalt gilt:

Die ab 1. Januar 2010 direkt erwerbbar Fläche wird auf maximal 100 ha pro Betrieb begrenzt. Dies gilt auch für den Abschluss von 4-jährigen Pachtverträgen in Direktvergabe, die innerhalb der Laufzeit zum Direkterwerb der Flächen berechtigen oder den Abschluss von 9-jährigen Pachtverträgen unter Verzicht auf die Direkterwerbsmöglichkeit. Überschreitungen für Unternehmen mit hohem BVVG-Pachtflächenanteil von 50 - 100 % sind in den Grenzen der Privatisierungsgrundsätze möglich.

Für die Ermittlung der in Nr. 2.2.3 genannten Flächenobergrenze werden den bereits von der ehemaligen Treuhandanstalt und der BVVG erworbenen Flächen auch die von der BVVG erworbenen Eigentumsflächen der Gesellschafter hinzugerechnet.

LPG-Nachfolgeunternehmen müssen als Voraussetzung für den Direkterwerb die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen bzw. nachgewiesen haben. Bei Abschluss eines o.g. 4-jährigen Pachtvertrages (mit Direkterwerbsoption) ist innerhalb der Laufzeit dieses Pachtvertrages die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorzulegen. Für den Abschluss eines o.g. 9-jährigen Pachtvertrages (ohne Direkterwerbsoption) ist diese Bescheinigung nicht erforderlich.

Unternehmen, die aus oder im Zusammenhang mit der Liquidation eines in § 2 Abs. 3 Satz 1 FlErwV genannten Unternehmens gegründet worden sind, benötigen als Voraussetzung für den Direkterwerb eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Liquidationsverfahrens. Bei Abschluss eines o.g. 4-jährigen Pachtvertrages (mit Direkterwerbsoption) ist innerhalb der Laufzeit dieses Pachtvertrages die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorzulegen. Für den Abschluss eines o.g. 9-jährigen Pachtvertrages (ohne Direkterwerbsoption) ist diese Bescheinigung nicht erforderlich.

2.

Für bisher langfristige verpachtete Flächen zwischen 100 ha und der nach Nr. 2.2.3 definierten Flächenobergrenze erhält der bisherige Pächter das Angebot zur weiteren Verpachtung in Direktvergabe in folgender Staffelung:

- 1/3 der Fläche für bis zu 3 Jahre,
- 1/3 der Fläche für bis zu 6 Jahre sowie
- 1/3 der Fläche für bis zu 9 Jahre.

Die vorgenannte Staffelung kommt nicht zur Anwendung, wenn die zu verpachtende Fläche insgesamt kleiner als 20 ha ist. In diesem Fall soll die gesamte Fläche für 6 Jahre verpachtet werden.

Für Sachsen gilt:

LPG-Nachfolgeunternehmen müssen als Voraussetzung für den Direkterwerb die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes durch eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde nachweisen bzw. nachgewiesen haben. Bei Abschluss eines 4-jährigen Pachtvertrages (mit Direkterwerbsoption) ist innerhalb der Laufzeit dieses Pachtvertrages die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff.

Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorzulegen. Für den Abschluss eines 9-jährigen Pachtvertrages (ohne Direkterwerbsoption) ist diese Bescheinigung nicht erforderlich.

Unternehmen, die aus oder im Zusammenhang mit der Liquidation eines in § 2 Abs. 3 Satz 1 FlErwV genannten Unternehmens gegründet worden sind, benötigen als Voraussetzung für den Direkterwerb eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des Liquidationsverfahrens. Bei Abschluss eines 4-jährigen Pachtvertrages (mit Direkterwerbsoption) ist innerhalb der Laufzeit dieses Pachtvertrages die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung gemäß § 44 ff.

Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorzulegen. Für den Abschluss eines 9-jährigen Pachtvertrages (ohne Direkterwerbsoption) ist diese Bescheinigung nicht erforderlich.